

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2012, wird verordnet:

Die Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung, BGBl. II Nr. 268/2000, in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 371/2005 und BGBl. II Nr. 39/2010, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Z 1 wird folgende lit. h angefügt:

„h) First Certificate in English (FCE),“

2. § 2 Z 4 lautet:

„4. Abschlussprüfung an einer nachstehend genannten Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Mindestausmaß von 1 000 Unterrichtseinheiten geführt wird:

- a) Fachakademie für Angewandte Informatik,
- b) Fachakademie für Angewandte Informatik – Schwerpunkt Software-Entwicklung,
- c) Fachakademie für Angewandte Informatik – Schwerpunkt System-Administration,
- d) Fachakademie für Automatisierungstechnik,
- e) Fachakademie für Elektroenergie-technik – Schwerpunkt Gebäudeenergieeffizienz/Ökoenergie-technik,
- f) Fachakademie für Fertigungstechnik,
- g) Fachakademie für Fertigungstechnik/Produktionsmanagement,
- h) Fachakademie für Handel,
- i) Fachakademie für Hochbau,
- j) Fachakademie für Holzbau, Design, Technologie und Betriebsmanagement,
- k) Fachakademie für Holzwirtschaft und -technologie,
 - l) Fachakademie für Industrie-Informatik,
 - m) Fachakademie für Innenausbau/Raumgestaltung,
 - n) Fachakademie für Konstruktion und Produktdesign,
 - o) Fachakademie für Marketing,
 - p) Fachakademie für Marketing & Management,
 - q) Fachakademie für Medieninformatik,
 - r) Fachakademie für Medieninformatik und Mediendesign,
 - s) Fachakademie für Rechnungswesen/Controlling,
 - t) Fachakademie für Spritzgusstechnik/Automation,
 - u) Fachakademie für Umweltschutz,“

3. In § 2 wird nach Z 9a folgende Z 9b eingefügt:

„9b. Befähigungsprüfung

- für das reglementierte Gewerbe der Arbeitsvermittler gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Arbeitsvermittlungs-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,
- für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Arbeitskräfteüberlassungs-Prüfungsordnung des allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes,
- für das Gewerbe der Berufsdetektive gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Berufsdetektive-Prüfungsordnung des allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes,
- für das Gewerbe der Bestatter gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Bestattungs-Prüfungsordnung des Fachverbandes der Bestattung,
- für das Gewerbe der Drogisten gemäß der am 20. Oktober 2003 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Drogistengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung des Bundesgremiums des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben der Wirtschaftskammer Österreich,
- für das Gewerbe der Fußpfleger gemäß der am 26. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpfleger,
- für das Gewerbe der Inkassoinstitute gemäß der am 31. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Inkassoinstitute-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,
- für das Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspflege) gemäß der am 26. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspflege),
- für das gebundene Gewerbe der Masseur gemäß der am 26. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Masseur,
- für das Waffengewerbe gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Waffengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich.“

4. § 2 Z 14 lautet:

„14. Diplomprüfung an Schulen für Sozialbetreuungsberufe mit Öffentlichkeitsrecht, die gemäß dem mit GZ BMBWK-21.635/0003-III/3a/2006 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung im 5. Stück unter der Nr. 22/2007 kundgemachten sowie gemäß dem mit GZ BMUKK-21.635/0008-III/3a/2012 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 67/2012 kundgemachten Organisationsstatuten geführt werden,“

5. In § 2 Z 15 lautet der erste Satz:

„15. nachstehende Zivilluftfahrt-Scheine gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über das Zivilluftfahrt-Personal (Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 – ZLPV 2006), BGBl. II Nr. 205/2006 in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 71/2009 sowie BGBl. II Nr. 260/2012“.

6. Dem § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1 Z 1 lit. h sowie § 2 Z 4, Z 9b, Z 14 und Z 15 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2012 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“